

Beck kompakt

## HGB Crashkurs

Der sichere Weg durch die Prüfung

Bearbeitet von  
Prof. Dr. Michael Timme

2. Auflage 2016. Buch. 128 S. Klappenbroschur  
ISBN 978 3 406 68016 8  
Format (B x L): 10,4 x 16,1 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Handels- und Vertriebsrecht > Handelsrecht,  
HGB, Handelsvertreterrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Tatsachen auf § 15 Abs. 1 HGB, im Übrigen auf die für ihn günstige tatsächliche Rechtslage berufen.

Eine weitere Regelung enthält § 15 Abs. 2 HGB. Hiernach müssen Dritte Eintragungen gegen sich gelten lassen. Das ist ein wichtiger Grund, Einsicht zu nehmen.

Auch § 15 Abs. 2 HGB betrifft nur eintragungspflichtige Tatsachen. Er bewirkt, dass der Dritte an die Eintragung gebunden ist. Letztlich besteht hier eine weitreichende Informationsobliegenheit für Kaufleute: Wer im kaufmännischen Verkehr das Register nicht einsieht, handelt nicht hinreichend sorgfältig. Zwar kann § 15 Abs. 2 S. 2 HGB im Einzelfall greifen, aber dafür trifft den Dritten die Beweislast. In aller Regel wird ihm dieser Beweis nicht gelingen, da insbesondere im Hinblick auf einen Internetzugriff nur ganz ausnahmsweise eine nicht verschuldete Unkenntnis vorliegen wird.

### Beispiel

*C scheidet aus der A, B, C OHG wirksam zum 31.12.2011 aus; dies wird am 2.1.2012 eingetragen und bekannt gemacht. Wenn nun K am 6.1.2012 Geschäfte mit der OHG macht, aber nicht wusste, dass C ausgeschieden ist, muss K das gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 HGB trotzdem gegen sich gelten lassen. Für den Schutz des § 15 Abs. 2 S. 2 HGB müsste K beweisen, dass er das nicht wissen konnte, was in Zeiten des Internets kaum jemals gelingen dürfte.*

Einen dritten Fall bildet § 15 Abs. 3 HGB. Hier hat das Handelsregister eine begrenzte positive Publizität.

§ 15 Abs. 3 HGB betrifft nur eintragungspflichtige Tatsachen, die unrichtig bekannt gemacht worden sind.

### Definition Unrichtigkeit

Unrichtigkeit liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Veröffentlichung die wirkliche Sach- und Rechtslage nicht mit der Eintragung übereinstimmen.

Allerdings muss die Eintragung veranlasst worden sein. Der Dritte darf zudem die wahre Rechtslage nicht gekannt haben.

### Beispiel

C verhandelt mit A und B über einen Beitritt zur A, B OHG. C unterschreibt bereits wirksam den Beitritt, will sich die Sache aber noch überlegen. Versehentlich lassen A und B den Beitritt des C ins Handelsregister eintragen. Dann kann sich ein Dritter auf das Handelsregister verlassen, wenn er nicht wusste, dass C gar nicht beigetreten ist, § 15 Abs. 3 HGB. Allerdings setzt § 15 Abs. 3 HGB voraus, dass C überhaupt mit der OHG zu tun hatte („Angelegenheit“). Wenn zufällig ein völlig unbeteiligter Mensch eingetragen würde, greift § 15 Abs. 3 HGB nicht.

Unabhängig von § 15 HGB gelten zwei gewohnheitsrechtliche Ergänzungssätze:

- Wer eine unrichtige Anmeldung zum Handelsregister abgibt, muss sich an seiner Erklärung gegenüber gutgläubigen Dritten festhalten lassen.
- Wer eine nicht veranlasste, unrichtige Eintragung im Handelsregister schuldhaft nicht beseitigen lässt, kann an der Eintragung von gutgläubigen Dritten festgehalten werden.

Diese Regelungen kommen ergänzend zur Anwendung, wenn ausnahmsweise § 15 Abs. 3 HGB nicht greift.

## Handelsbücher

# beck-shop.de

## DIE FACHBUCHHANDLUNG

Kaufleute müssen gemäß § 238 ff. HGB Handelsbücher führen. Daraus folgen gemäß § 242 HGB insbesondere die Pflicht zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz, eine Inventurpflicht, Pflichten zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Aufbewahrungspflichten.

Bei den Handelsgesellschaften sind die zuständigen Organmitglieder verantwortlich dafür, dass die Buchführungspflicht eingehalten wird. Gleiches gilt für alle persönlich haftenden Gesellschafter von OHG und KG, die nicht von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind.

Die Verpflichtung zur Buchführung beginnt für den Istkaufmann mit Aufnahme seines Handelsgewerbes; sie ist also nicht an die Eintragung gemäß § 29 HGB gebunden.

Eine Verletzung der Buchführungspflicht kann zu einer unrichtigen Darstellung im Jahresabschluss führen und dann gemäß § 331 HGB strafbar sein. Außerdem drohen im Falle einer Insolvenz strafrechtliche Folgen.

Gemäß § 242 HGB ist auch eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Auch hier ist auf die Aufnahme des Geschäftsbetriebs gemäß § 1 HGB abzustellen.

## Wichtige Handelsgeschäfte

Die §§ 343 ff. HGB enthalten für viele Handelsgeschäfte Sonderregelungen, die Vorrang vor den Regelungen des BGB haben.

### Merke

Grundsätzlich ist vom BGB mit seinen Regelungen auszugehen, etwaige Sondervorschriften im HGB verdrängen jedoch die BGB-Bestimmungen.

### Beispiel

*Kaufmann K will sich verbürgen. Hier hat § 350 HGB Vorrang vor der Schriftform des § 766 BGB.*

Ferner ist § 345 HGB zu beachten. Danach gelten die HGB-Regelungen bereits dann, wenn nur für eine Partei ein Handelsgeschäft vorliegt – es sei denn, die jeweilige Norm findet ausdrücklich nur auf beiderseitige Handelsgeschäfte Anwendung.

### Merke

§ 377 HGB findet nur auf beiderseitige Handelsgeschäfte Anwendung.

### Definition Handelsgeschäft

*Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns im Bereich seines Handelsgewerbes, wobei bei einem Geschäft eines Kaufmanns das Vorliegen eines Handelsgeschäfts vermutet wird, §§ 343, 344 HGB.*

§ 344 HGB ist dann relevant, wenn es um die Abgrenzung zu einem privaten Handeln geht.

Die Vermutung des § 344 HGB kann durch Gegenbeweis widerlegt werden, wobei dann die Zugehörigkeit des Rechtsgeschäfts zum Gewerbebetrieb widerlegt werden muss.

§ 347 HGB regelt den Sorgfaltsmaßstab für Kaufleute. Danach sind alle Kaufleute z. B. zur ordnungsgemäßen Organisation ihrer Kommunikation verpflichtet. Sie müssen also darauf achten, dass etwa Stempel und Briefbögen nicht missbraucht werden.

### Sonderregelung § 349 HGB

§ 349 HGB stellt klar, dass die Einrede der Vorausklage für Kaufleute nicht gilt.

#### *Beispiel*

*Kaufmann K hat sich für eine Schuld verbürgt. Dann muss er wie ein selbstschuldnerischer Bürge haften, § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB.*

### Sonderregelung § 350 HGB

§ 350 HGB lässt eine formfreie Bürgschaft zu.

Es muss sich hier um die Bürgschaftserklärung eines Kaufmanns im Rahmen eines Handelsgeschäfts handeln. Die Erklärung des Bürgen ist auch dann wirksam, wenn sich der Inhalt der Hauptschuld allein aus Umständen ergibt, die außerhalb der Urkunde zu finden sind.

Wenn sich ein Gesellschafter einer OHG oder KG im Namen der Gesellschaft verbürgt, greift § 350 HGB. Wenn der Gesellschafter im eigenen Namen handelt, fehlt es an einem

Handelsgeschäft. Es liegt nach überwiegender Meinung allerdings ein Fall des § 350 HGB in entsprechender Anwendung vor. Allerdings ist § 350 HGB nicht anwendbar, wenn sich ein GmbH-Geschäftsführer im eigenen Namen verbürgt.

## Sonderregelung § 352 HGB

§ 352 HGB enthält einen veränderten Zinssatz. Diese Regelung greift nur für Zinsen, die außerhalb des BGB angeordnet sind.

Verzugszinsen sind allerdings in § 288 Abs. 1 S. 2 BGB abschließend geregelt. Ausreichend ist ein einseitiges Handelsgeschäft für die im HGB geregelten Zinspflichten, im Übrigen muss ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegen.

Anwendbar bleibt das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.

### Merke

§ 352 HGB ist keine Anspruchsgrundlage. Die Verpflichtung zur Zinszahlung muss sich also aus einem anderen Rechtsgrund ergeben.

### Beispiel

*Die Kaufleute V und K haben vereinbart, dass K seine Leistung ab dem 1.10.2012 verzinsen muss. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung würde dann § 352 HGB greifen.*

## Sonderregelung § 353 HGB

§ 353 HGB lässt Fälligkeitszinsen zu. Das ist eine abweichende Regelung zu §§ 288, 291 BGB für beiderseitige Handelsgeschäfte. Notwendig ist eine fällige Geldforderung. Fälligkeit tritt nach allgemeinen Regeln ein, allerdings nicht vor Stellung einer Rechnung.

Wenn der Schuldner nicht zur Vorleistung verpflichtet ist, lässt § 320 BGB die Pflicht gemäß § 353 HGB entfallen, sofern der Gläubiger sie nicht seinerseits anbietet. Die Zinspflicht entfällt, wenn der Gläubiger gemäß § 301 BGB in Annahmeverzug gerät.

## Sonderregelung § 354 HGB

§ 354 HGB stellt klar, dass Kaufleute grundsätzlich eine Provision erwarten können. Allerdings ist § 354 Abs. 1 HGB keine eigene Anspruchsgrundlage, sondern stellt nur klar, dass eine Entgeltlichkeit im Zweifel erwartet werden kann.

### *Beispiel*

*Bei einem Handelsmakler ist davon auszugehen, dass er ein Entgelt verlangt, wenn der andere willentlich seine Dienste in Anspruch nimmt.*

## Sonderregelung § 354a HGB

§ 354a HGB erlaubt die Abtretung von Forderungen auch dann, wenn sie gemäß § 399 BGB ausgeschlossen war.

Ziel von § 354a HGB ist es, die Refinanzierung insbesondere mittelständischer Unternehmen gegenüber den AGB von

Großunternehmen zu schützen. Die Forderung behält hier ihre Abtretbarkeit. Es muss sich um Geldforderungen aus beiderseitigem Handelsgeschäft handeln, oder der Schuldner muss im Übrigen § 354a Abs. 1 S. 1 HGB unterfallen.

§ 354a Abs. 1 S. 2 HGB räumt dem Schuldner ein Wahlrecht ein. Allerdings kann diesem Wahlrecht der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegengehalten werden, wenn etwa der Schuldner an den Zedenten nur deshalb zahlt, um den Zessionar zu schädigen. Der Zessionar kann gemäß § 816 Abs. 2 BGB gegen den Zedenten vorgehen.

### Merke

Bei § 354a Abs. 1 HGB handelt es sich um zwingendes Recht.

### Beispiel

*Kaufmann K verkauft an Kaufmann X Ware. In den Einkaufs-AGB des X ist ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine solche Unabtretbarkeit kann grundsätzlich auch wirksam in AGB vereinbart werden. § 354a HGB verbietet ein solches Abtretungsverbot nicht. Allerdings kann dann K gemäß § 354a HGB die Forderung gleichwohl wirksam abtreten.*

## Kontokorrent

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist das Kontokorrent gemäß § 355 HGB.

Das Kontokorrent beinhaltet die verpflichtende Abrede, die beiderseitigen Ansprüche in Rechnung zu stellen, aber